



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 1.89 RRB 1824/0885
Titel	Gutachten des Staatsraths wegen der Aargauischen Beeinträchtigung der Fähre zu Ottenbach, und des unstatthaften Geleitsbezugs zu Rottenschwyl. Antwort an Lbl. Stand Aargau. Weisung an das L. Oberamt Knonau.
Datum	19.10.1824
P.	68–79

[p. 68] Der Staatsrath hinterbringt unterm 9ten dieß dem Kleinen Rathe einen ausführlichen Bericht und sein Gutachten:

a.) Ueber das demselben unterm 29sten April d. J. zu weiterer Berathung und Berichtserstattung überwiesene Beschwerdeschreiben und Verwendungsgesuch des HHerrn Oberamtmanns Hirzel zu Knonau vom 27sten gl. M., welches gegen Aargauische Behörden gerichtet war, und sich auf Beeinträchtigungen bezog, die den diesseitigen Rechten, theils durch Beschränkung der Fähre zu Ottenbach zu Gunsten derjenigen in der Aargauischen Gemeinde Rottenschweil und des Geleitbezugs daselbst, theils durch // [p. 69] neue Ausdehnung der Handelsretorsion, zugefügt wurden.

b.) Ueber die von der Lbl. Aargauischen Regierung unterm 12. July, auf das von der hiesigen unterm 29. April an dieselbe erlassene allgemeine Beschwerd- und Vorstellungsschreiben, eingekommene, und dem Staatsrath unterm 20. Heumonath überwiesene Antwort. Nachdem (unterm besagten 29. April), die, wegen ihres Angehörigen, Jacob Huber aus dem Ibenmoos, in der Sache besonders intereßirte Regierung des Lbl. Standes Luzern, auf den Fall, wenn der dießörtige Schritt gegen die Aargauische Regierung von nicht befriedigendem Erfolg wäre, um ihre Mitwirkung in Anspruch genommen worden, lehnte sie diese letztere einstweilen ab. Sie glaubte, wegen der eingestandenen Selbstverschuldung ihres Angehörigen, nicht im Fall zu seyn, directe Verwendung bey derjenigen des Lbl. Standes Aargau eintreten zu laßen; nichts desto weniger aber schenkte sie dem Gegenstand, unter dem allgemeinen Gesichtspunct der Aufrechthaltung des innern freyen Handels und Verkehrs, ihre volle Aufmerksamkeit, und erbat sich Mittheilung des Ergebnisses der hierörtigen Vorstellungen an den Lbl. Stand Aargau, damit, wenn wirklich // [p. 70] Verhältnisse zum Vorschein kommen sollten, welche der Stellung der nicht concordirenden Lbl. Stände zu nahe treten würden, in freundeidgenössischem Einverständniß mit der hiesigen Regierung, die angemessenen weitem Schritte und Vorkehrungen eingeleitet werden könnten.

Aus der erwähnten Antwort der Regierung des Lbl. Standes Aargau vom 12ten July ergab sich, vörderst in Betreff des Luzernischen Angehörigen Jacob Huber, daß dieselbe ihm, auf seine Bitte und beygebrachtes Zeugniß des hiesigen Stadtraths, daß die eingebrachten Früchte Zürcherisches und nicht französisches Landeserzeugniß seyen, jene Buße von Frk[en]. 288. 5. Btz[en]. nachgelaßen und das Bezirksgericht in Mury angewiesen habe, den sequestrirten Roggen, nach Bezahlung der Geleitsverschlagnißstrafe von Frk[en]. 26. und der Kosten, frey zu geben.

Der ganze übrige Theil des Schreibens verbreitet sich umständlich über die zu Gunsten des Rottenschweilerfahrers getroffenen Verfügungen, und die Verhältnisse des Ottenbacherfahrers. „Die Aargauische Finanz-Commißion habe sich unterm 21. October v. J. veranlaßt gefunden, zu Sicherung des Geleits beym Rottenschweilerfahr, und da es sich aus mehrern amtli- // [p. 71] chen Berichten ergeben, daß schon in frühern Jahren wegen Mißbrauch des Fahrers zu Ottenbach, welches nur für den Gebrauch der Güterbesitzer bewilligt worden sey, die

dortigen Fähren vom ehemaligen Landvogt zu Meerenschwand gestraft worden, sowie, daß nach den neuesten eingezogenen Erkundigungen, wegen des Zustandes der zum Ottenbacherfahr führenden Fuß- und Karrwege, dasselbe nur von Fußgängern und von benachbarten Müllern mit kleinen Fuhrladungen gebraucht werden könne, die Verfügung zu treffen, und an den geeigneten Orten des Amtsbezirks Mury bekannt machen zu laßen: daß, unter Zollverschlagnißstrafe, jedermann verboten sey, dem Geleit unterliegende Gegenstände über die Reußfähre zu Ottenbach, sowie über die Aargauische Fähre zu Rickenbach, in oder aus dem Kanton zu transportiren, und daß alle solche Gegenstände bey dem Fahr zu Rottenschweil ein- oder ausgeführt, und daselbst die tarifmäßigen Geleitsgebühren entrichtet werden sollen.“

Nachdem sodann die Aargauische Regierung die Befugniß, den Gebrauch von Nebenwegen und Fähren, auf welchen die geordneten Geleits- // [p. 72] stätten ausgewichen werden können, zu untersagen, des nähern zu begründen, und zu dem Behuf sich darauf beziehen zu können glaubt, daß auch die hiesige Regierung sich für berechtigt gehalten, den Gebrauch der von Kayserstuhl über Weyach führenden Straße außer den Zurzachermeßen zu verbieten, weil auf derselben die hierorts angeordneten Zollstätten und Weggelds-Bureaux abgefahren werden können, kommt sie auf das Verhältniß der Fähre zu Ottenbach zurück; und räumt ein, „sich aus dießfalls angestellter Untersuchung überzeugt zu haben, daß, obgleich von den Aargauischen Gemeinden behauptet werde, daß dieses Fahr nur zum Gebrauch der Güterbesitzer bestimmt sey, und seiner Zeit die Fährbesitzer von Rottenschweil, Rickenbach und Mühlau dagegen mit Beschwerden eingelangt, über welche nie entschieden worden sey, die später zur Hand gebrachte, von dem Helvetischen Vollziehungsrath unterm 8. September 1801. der Gemeinde Ottenbach ertheilte Fahr-Conceßion sich dießfalls in einem viel ausgedehntern Sinne ausdrücke. Dennoch aber schließt sie mit der Behauptung, es könne die Ottenbacherfähre, so lange ihr eine freye und brauchbare Straße mangle, und die übrigen Verhält- // [p. 73] niße und Rechtsamen derselben nicht definitiv erörtert, und die dagegen erhobenen Beschwerden nicht gänzlich beseitigt seyen, nicht als eine unbeschränkte, öffentliche Fähre angesehen; es müßen nach solchen gemeinschaftlichen Erörterungen zu convenirende Bestimmungen getroffen; und es könne, abgesehen von allen und jeden Retorsionsmaaßregeln, zur Aufrechthaltung und Sicherung der allgemeinen Zollordnung des Kantons Aargau und des Geleitsbezugs, dem Ottenbacher-Fahr, bey welchem keine eigene Zollstätte bestehen könne, zu keiner Zeit die freye Einfuhr Zollbarer Gegenstände gestattet werden.

Wenn nun (so drückt sich das Gutachten aus) die gegenwärtige Lage des Geschäfts mit der frühern verglichen wird, so erscheint es für die diesseitigen Intereßen, in zwey sehr wichtigen Beziehungen, in vortheilhaft veränderter Gestalt.

Ein beabsichtigtes gemeinschaftliches Einschreiten mit dem Lbl. Stand Luzern, wurde zwar von demselben, wie oben bemerkt, einstweilen abgelehnt; dagegen aber ist, bekannter Maaßen, das Retorsions-Concordat durch die Verhandlung der dießjährigen Tagsatzung aufgehoben – einerseits; und andererseits anerkennt Aargau einen Haupttitel, auf welchem die // [p. 74] Rechtsamen der Fähre zu Ottenbach beruhen, nämlich den Beschluß des Helvetischen Vollziehungsraths vom 8ten September 1801, der (wie eine abschriftliche Beylage des Berichtes von Herrn Oberamtmann Hirzel zeigt) die Bewilligung für die Gemeinde Ottenbach enthält, eine Fähre über die Reuß zu halten, um Menschen, Vieh, Waaren und Wagen, ohne Rücksicht auf deren Eigenthümer, überzusetzen, und mit welchem gemäß die hiesige Verwaltungskammer, unterm 10ten October des gleichen Jahrs, bey Anordnung der nöthigen Policeyaufsicht, den Tarif des Fährlohns für Personen, Vieh und Wagen bestimmt hat.

Diese Fähre empfahl der Herr Oberamtmann dem Schutz der hohen Regierung um so angelegener, als das Gerechtigkeitsgut zu Ottenbach, welches dieselbe für fl 150.

Jahrespacht verliehen habe, mit schwerer Last von der Einwurung der Reuß beladen sey. In Ansehung des Geleitgelds zu Rottenschweil äußert er die Vermuthung, „daß die Stadt Bremgarten, wie er glaubt, vermög eines Beschlusses der Tagsatzung in Baden vom Jahr 1712., damals das Recht erhalten, ein Geleitgeld von 1. bis 20. β. von jeder Art Waare zu

beziehen, die in oder aus dem // [p. 75] unterm Freyenamnt gebracht wurde. Ob dieses Geleitsrecht nicht im Verlauf der Zeit aufgehoben worden, könne er nicht behaupten; allein gewiß soll es nirgends als in Bremgarten selbst erhoben, und erst kürzlich von der Stadt Bremgarten an den Fähr in Rottenschweil verpachtet oder verkauft worden seyn, früher habe man von keinem Geleite, das in Rottenschweil entrichtet werden mußte, etwas gewußt. – Eine solche Verlegung wäre aber höchst lästig, da auch über Rottenschweil viele Waaren gebracht worden, die nicht in die Stadt Bremgarten bestimmt waren, und dann frey ausgingen. Wenn aber auch für das untere Freyamnt dieses Geleitgeld sich noch auf den (vermutheten) Tagsatzungsbeschluß von 1712. stützen ließe, so könnte doch dieses in keinem Fall auch auf Waaren ausgedehnt werden, die ins Obere Freyamnt gehen, wohin gerade das Ottenbacherfahr auf Meerenschwand führe.[“]

Ist es nun einstweilen noch unerwiesene Vermuthung, was Herr Oberamtmann als Einleitung zu diesen bündigen Bemerkungen über den Geleitsbezug zu Rottenschweil, von deßen Ursprung geschichtlich bemerkt, so ist es dagegen unbestreitbar, daß dieser Bezug neu, und // [p. 76] erwiesen, daß eines Geleites zu Rottenschweil in den Eydsgenößischen Zolllisten nirgends gedacht ist; während dem ein Geleit zu Bremgarten, laut dem Ergebnis der in den hiesigen Archiven gehaltenen Nachforschungen, schon zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts bestanden hat.

Da nun, nach allem Gesagten, das vorliegende Geschäft sich solchergestalt vereinfacht hat, daß es sich dermal auf zwey Hauptmomente, nämlich die wohlbegründeten Rechte des Fahrs zu Ottenbach und die Unstatthaftigkeit eines Geleitzolls zu Rottenschweil, beschränkt, so sind es auch diese beyden Punkte, und zum Behuf des erstern, die gehörige Unterhaltung der zu dem Ottenbacherfahr führenden Straßen, auf welche gegen die Regierung des Lbl. Standes Aargau zu dringen seyn wird, und es kann um so schicklicher in Fortsetzung der dießfälligen Correspondenz geschehen, als zu einer Conferenzial-Erörterung dieser und andrer (wie z. B. auch über Grenzmarken) sich erhobenen Anstände, der Stoff noch nicht zu vollständiger Reife gediehen wäre.

Als sehr auffallend erscheint endlich allerdings auch die besondre Stelle in der Aargauischen Antwort, die sich, zu Rechtfertigung des dortigen Verbotes von Nebenwegen, auf welchen // [p. 77] die geordneten Geleitsstätten ausgewichen werden könnten, darauf bezieht, daß auch hierseits der Gebrauch der von Kayserstuhl über Weyach führenden Straße außer den Zurzachermeßen verboten worden sey, und es wäre leicht, das Unpaßende dieser Vergleichung darzuthun, indem es sich dort um eine kleine, gegen Luzern hin gehende Strecke handelt, hier hingegen eine, durch den ganzen Kanton hinlaufende Straße und alte urkundliche Zölle zu schützen sind, in keinem Falle aber positive Rechte zu Gunsten eines andern verletzt werden dürfen; allein es wollte den Staatsrath bedünken, daß man sich in der Entgegnung des Aargauischen Schreibens um so eher der vorzüglichern, möglichsten Einfachheit bedienen, und sich einer Widerlegung jener unstatthaften Vergleichung enthalten könnte, als man sich (nach dem, dem Gutachten beygelegten unmaßgeblichen Entwurf) besonders und ausdrücklich gegen einen Geleitszoll zu Rottenschwyl verwahren würde.“

Diese Ansichten und Anträge des Staatsraths, so wie den, von demselben einbegleiteten Entwurf gänzlich genehmigend, haben MHochgeachteten Herren und Oberrn beschloßen:

1.) Der Regierung des Lbl. Standes Aargau zu antworten:

„Bey Empfang ihrer verehrlichen Ant- // [p. 78] wort vom 12. July auf die hiesige Beschwerde vom 29. April, die Beschränkung der Fähre der Gemeinde Ottenbach und den Geleitsbezug zu Rottenschweil betreffend, habe es dem Kleinen Rathe zu erwünschter Befriedigung gereicht, daß, zumal durch die erfolgte Aufhebung des Retorsions-Concordats, ein wesentlicher Theil der hierörtigen frühern Bedenken gehoben worden, und ebenso habe man mit Vergnügen entnommen, daß dieselbe sich von dem Bestand der förmlichen Titel überzeugt habe, welche die Rechte der Ottenbacherfähre in voller Ausdehnung, für den commerciellen sowohl, als den täglichen unmittelbaren Verkehr, urkundlich begründen, und durch keine – ohne Zweifel bloß zufällige – Verschlimmerung der Beschaffenheit der zu derselben führenden Straßen geschmälert, so wenig als überhaupt positive Rechte zu Gunsten irgend eines andern verletzt werden dürfen.“

Man könne deswegen mit allem Grund hoffen, die Regierung von Aargau werde, dieser anerkannten Lage der Sachen gemäß, mit freundeysgenößischer Bereitwilligkeit die nöthigen Befehle ertheilen, daß die betreffenden dortigen Straßen, gleichwie in Ansehung der hierseitigen, die nöthigen Aufträge ergehen, auf eine solche Weise unterhalten // [p. 79] werden, daß sie dem Zwecke der Ottenbacher-Fähre in seinem ganzen Umfange erforderlicher Maaßen entsprechen, und alle daherigen weitem Mißverhältniße vermieden werden.

Indem man sich dieser angenehmen Hoffnung überlaße, bleibe einzig noch in Hinsicht auf den Geleitsbezug zu Rottenschwyl zu bemerken übrig, daß eines dasigen Zolles in den Eydsgenößischen Zolllisten nirgends gedacht, derselbe also vermuthlich anderswoher dahin verpflanzt worden sey, weswegen man hierseits die Gemeinde Rottenschweil, oder irgend eine Stelle daselbst, zu einem solchen Bezug nicht als berechtigt anerkennen könne, sondern sich gegen jede unstatthafte Anwendung verwahre. Man sehe einem entsprechenden Erfolg dieser Rückäußerungen entgegen.“

2.) Indem der HHerr Oberamtmann Hirzel von Knonau von diesem Ergebniß der vorgenommenen Untersuchung und den hierauf gegründeten Verfügungen Kenntniß erhält, wird derselbe eingeladen, das Nöthige zu veranstalten, damit auch die hierseitigen, zu dem Ottenbacherfahr führenden Straßen, in den dem Zweck desselben entsprechenden Stand gestellt, und in solchem gehörig unterhalten werden.

[Transkript: mal/04.10.2010]